

Ausschussdrucksache

(12.05.2026)

Inhalt:

Präsidentin des Landesverfassungsgerichts
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Monika Köster-Flachsmeyer

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, Die Linke und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**
- Drucksache 8/6488 -



Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern Die Präsidentin

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern,
Postfach 3161, 17461 Greifswald

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende –
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Telefon: 03834/890661

Aktenzeichen:

Datum: 12. Mai 2026

per E-Mail: rechtsausschuss@landtag-mv.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverfassungsgerichts

LT-Drucksache 8/6488

hier: öffentliche Anhörung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Noetzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehme gern an der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 27. Mai 2026 teil.

Mit der gebotenen Zurückhaltung möchte ich mich – nach einem Austausch mit den Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts und deren Stellvertretern – wie folgt äußern:

1) Entwurf zu Art. 52 Abs. 3 LV M-V

a) Allgemein: Ersatzwahlmechanismus

Die Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern und ihrer Stellvertreter durch die Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Landtags verschafft dem Gericht eine besonders starke demokratische Legitimation für die Entscheidung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten.

Es wäre aus Sicht des Landesverfassungsgerichts überaus wünschenswert, wenn eine Neuwahl seiner Richter und ihrer Stellvertreter auf diese Weise stets innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt (§ 5 Abs. 3 LVerfGG M-V) geschehen könnte. Das war jedoch in der Vergangenheit nicht immer der Fall. Mehrmals sind die Amtsgeschäfte nach Beendigung des Amtes länger als drei Monate fortgeführt

oder über diesen Zeitraum durch einen Stellvertreter wahrgenommen worden (§ 6 Abs. 2 LVerfGG M-V).

Das Landesverfassungsgericht hat sich in solchen Phasen stets als arbeitsfähig erwiesen. Die Amtsfortführung und der Einsatz von Stellvertretern haben sich indes zum Teil nachteilig auf die Verfahrensdauer ausgewirkt, weil nicht voraussehbar war, ob die anfangs beteiligten Richterinnen und Richter sowohl an den Vorberatungen und an der mündlichen Verhandlung als auch an der Entscheidung noch mitwirken könnten. Die Hinzuziehung der Stellvertreter ist ferner nach dem Sinn und Zweck der Regelungen (z.B. § 65 Abs. 1 LVerfGG M-V: Beschränkung der Aufwandsentschädigung auf Tagegeld für Sitzungen) nicht für aufwendige Dauervertretungen ausgestaltet.

Ist die Amtszeit mehrerer Mitglieder des Landesverfassungsgerichts bereits seit längerem abgelaufen, besteht jedoch vor allem die Gefahr, dass das Gericht fehlerhaft besetzt ist und damit nicht mehr den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) bildet. Denn eine mehrmonatige Überschreitung der Amtszeit könnte nicht mehr mit dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Amtszeitbegrenzung vereinbar sein. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass ein Verstoß gegen den gesetzlichen Richter dann gegeben sein kann, wenn die Amtszeit ganz erheblich überschritten oder eine Ersatzwahl aus sachfremden - etwa parteipolitischen - Gründen ungebührlich verzögert oder bewusst unterlassen wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Januar 2023 – 2 BvR 2189/22 –, BVerfGE 165, 296-363, Rn. 158 f., juris). Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in dem entschiedenen Fall Amtszeitüberschreitungen von sechs der neun Richter des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin im Umfang von ca. 15 Monaten nicht als Ausdruck einer über die Besonderheiten der gegenwärtigen Situation hinausgehenden, systematisch normwidrigen Praxis angesehen. Unter anderen konkreten Umständen wäre es jedoch denkbar, dass die Garantie des gesetzlichen Richters bei unabsehbar erfolglosen Verfahren zur Besetzung des Landesverfassungsgerichts grundsätzlich missachtet wird. Die dort angeführten Nachweise zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere der Beschluss vom 10. Juli 1990 (– 1 BvR 984/87 und 985/87 –, BVerfGE 82, 286-305, Rn. 68; juris), zeigen, dass es sich nicht um eine einmalige Entscheidung handelt.

Um die Arbeitsfähigkeit des Landesverfassungsgerichts und dessen demokratische Legitimation dauerhaft zu erhalten, ist vor diesem Hintergrund die Schaffung eines Ersatzwahlmechanismus unabhängig von dem Zeitpunkt seiner Etablierung und seinem konkreten Anstoß konsequent.

Dabei erscheint die Nachwahl von Richterinnen und Richtern durch den Landtag mit einem herabgesetzten Mehrheitserfordernis aus einer Vorschlagsliste des Landesverfassungsgerichts gegenüber anderen Ideen als vorzugswürdig. Auch eine einfache Mehrheit trägt dem Demokratieprinzip Rechnung. Das verdeutlicht der Vergleich mit anderen Bundesländern, in denen die Mitglieder von Landesverfassungsgerichten bzw. Verfassungsgerichtshöfen stets mit einfacher Mehrheit gewählt werden (Hamburg, Bremen, Bayern, Baden-Württemberg). Es können sich auch vom vorliegenden Änderungsentwurf abgewandelte Gestaltungen eines Ersatzmechanismus als tragfähig und umsetzbar erweisen, z.B. der vom Richterbund Mecklenburg-Vorpommern erarbeitete Vorschlag vom 4. Mai 2026.

Auf jeden Fall sollte gewährleistet sein, dass das Landesverfassungsgericht nach einer überschaubaren Zeit von wenigen Monaten nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem Ausscheiden eines Richters durch einen vom Landtag gewählten Nachfolger wieder ordnungsgemäß besetzt und uneingeschränkt handlungsfähig ist, auch wenn eine 2/3-Mehrheit nicht zustande gekommen sein sollte. Das Risiko, dass der Ersatzwahlmechanismus seinerseits politisch instrumentalisiert werden könnte, wird nach

meiner Ansicht dadurch gemindert, dass die Nominierung der Wahlvorschläge nach dem Entwurf durch das Landesverfassungsgericht als unabhängiges Verfassungsorgan erfolgt, das keinerlei Weisungen oder Bindungen unterliegt.

Da in Art. 52 Abs. 3 LV M-V der Grundsatz der Richterwahl mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder festgeschrieben ist, müsste auch ein Ersatzmechanismus in die Landesverfassung aufgenommen werden. Die Funktionsfähigkeit des Landesverfassungsgerichts in der Verfassung selbst sicherzustellen, würde zudem der Bedeutung des Gerichts als selbstständiges Verfassungsorgan gerecht werden.

b) einzelne Regelungen

Bei einzelnen Regelungen des vorliegenden Entwurfs rege ich – teils wegen der Praktikabilität, teils wegen des vorrangigen parlamentarischen Vorschlagsrechts – Änderungen an. Zur Klarheit habe ich an geeigneter Stelle höfliche Vorschläge formuliert.

- i) „... entscheidet das Plenum des Landesverfassungsgerichts, das aus den sieben ordentlichen und den sieben stellvertretenden Mitgliedern besteht, ...“

Die Legaldefinition des Entscheidungsgremiums unter Festschreibung von insgesamt 14 Mitwirkenden ist in den Fällen nicht umsetzbar, in denen die erforderliche Nachwahl auf dem Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters nach § 6 Abs. 2 LVerfGG beruht (z.B. dauernde Dienstunfähigkeit, Eintritt von Wählbarkeitshindernissen, Verurteilung zu Freiheitsstrafe) oder das Mitglied bzw. der Stellvertreter verstorben ist. Eine Amtsfortführung scheidet dann aus.

Insgesamt begegnet die Beteiligung der Stellvertreter Bedenken, auch wenn dadurch die Basis des Vorschlagsgremiums verbreitert werden würde. Es besteht aber die Gefahr von Interessenkollisionen. Die Stellvertreter kommen prinzipiell als geeignete Personen für die Nominierung zur Nachwahl eines Mitglieds in Betracht. Immerhin wurden sie schon einmal mit einer 2/3-Mehrheit des Landtags für das Landesverfassungsgericht bestimmt. In der Vergangenheit wurden bereits mehrmals Stellvertreter später zu ordentlichen Mitgliedern gewählt. Allerdings können Stellvertreter nur für den Rest ihrer bereits angelaufenen Amtszeit zum Mitglied gewählt werden und auch für sie ist die Wiederwahl unzulässig (§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LVerfGG M-V). Sie könnten daher ein gesteigertes Interesse haben, selbst nominiert zu werden.

Formulierungsvorschlag:

„... beschließt das Landesverfassungsgericht unter Mitwirkung seiner stellvertretenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Nominierung von ...“
- Satz 3 entfällt -

oder

„... beschließt das Landesverfassungsgericht mit einfacher Mehrheit über die Nominierung von ...“
- Satz 3 entfällt -

- ii) „... die Nominierung von drei geeigneten Kandidaten. ...“

Gegen die Unterbreitung von drei Vorschlägen für die Nachwahl eines einzelnen Verfassungsrichters oder einer einzelnen Verfassungsrichterin bestehen keine Bedenken. Wegen der besonderen Vorgaben von § 2 Abs. 3 LVerfGG M-V für die

Besetzung der Ämter des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin mag dies auch für deren Neuwahl gelten.

Sofern aber die gleichzeitige Nachwahl von mehreren übrigen Mitgliedern oder Stellvertretern ansteht, könnte eine Nominierungsliste, die aus doppelt so vielen Vorschlägen wie zu wählenden Richtern besteht, nicht nur die Nominierung, sondern auch die Auswahl durch den Landtag erleichtern. Denn dann wären die Vorschläge nicht nur auf die Nachfolge einer konkreten Person bezogen. Vielmehr würden alle Nominierungen für alle gleichzeitig neu zu bestimmenden Richter gelten. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 7a Abs. 2 Satz 2 BVerfGG.

Formulierungsvorschlag, einzufügen nach Abs. 3 Satz 2:

„Sind, mit Ausnahme des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, gleichzeitig mehrere Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder zu wählen, so hat das Landesverfassungsgericht doppelt so viele Personen vorzuschlagen, als zu wählen sind.“

- iii) Der Wortlaut des Änderungsentwurfs könnte dahin zu verstehen sein, dass nach ergebnislosem Verstreichen von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds nur noch der Ersatzwahlmechanismus anwendbar sein soll.

Da dieser aber nur als Ausfallregelung zum Einsatz kommen soll, sollte das Recht des Landtags, eigene Kandidaten mit der ursprünglichen 2/3-Mehrheit zu wählen, unmissverständlich auch nach Fristablauf erhalten bleiben. Um weiteren Zeitverzug zu vermeiden, sollte eine solche Wahl zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem der Landtag auch aus der Nominierungsliste des Landesverfassungsgericht wählen könnte.

Formulierungsvorschlag, einzufügen nach Abs. 3 Satz 4:

„Das Recht des Landtages, zum gleichen Zeitpunkt mit der Mehrheit nach Satz 1 eine nicht vom Landesverfassungsgericht vorgeschlagene Person zu wählen, bleibt unberührt.“

- iv) „Die gewählte Person tritt ihr Amt sofort an.“

Diese Formulierung kann zu Unklarheiten über den Beginn der Amtszeit führen. Denn die Richterinnen und Richter des Landesverfassungsgerichts sowie ihre Stellvertreter erhalten eine Urkunde über die Art und Dauer ihres Amtes (§ 4 Abs. 3 LVerfGG M-V) und leisten vor Aufnahme ihres Amtes in öffentlicher Sitzung vor dem Landtag den Amtseid (§ 9 LVerfGG M-V). Beides ist bislang nicht am Tag ihrer Wahl, sondern danach an einem anderen Tag in derselben Sitzungswoche geschehen. Zudem wäre ein respektvoller Umgang mit den nominierten Personen bei nicht klar erwartbarem Wahlausgang eher gewährleistet, wenn sich diese bei der Richterwahl nicht im Landtag bereitzuhalten hätten.

Mit Blick auf die ohnehin abgelaufene Amtszeit des neugewählten Richters erscheint der Satz verzichtbar. Andernfalls könnte das Wort „sofort“ jedenfalls gegen das Wort „unverzüglich“ (mit der Bedeutung: ohne schuldhaftes Zögern) ausgetauscht werden, um die Dringlichkeit des Amtsantritts zu verdeutlichen und zugleich Urkundenübergabe und Amtseid in geordneter Weise zu ermöglichen.

2) Entwurf zu Art. 52 Abs. 4 und 5 LV M-V

Die Übernahme der wesentlichen Regelungen zur Rechtsstellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie der Geschäftsordnungsautonomie des Landesverfassungsgerichts in die Landesverfassung halte ich für sachgerecht.

- a) Die Festschreibung der statusbestimmenden Regelungen für die Richterinnen und Richter des Landesverfassungsgerichts in der Landesverfassung entspricht der Bedeutung des Gerichts als „dritte Gewalt“ im Gefüge des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Bisher war der Status des Landesverfassungsgerichts im Vergleich mit den beiden anderen Verfassungsorganen in der Landesverfassung von 1993 lediglich grob umrissen und im Übrigen der Bestimmung durch das Landesverfassungsgerichtsgesetz M-V überlassen. Die statusbestimmenden wesentlichen Regelungen zu Amtszeit, Altersgrenze, Ausschluss der Wiederwahl und Amtsfortführung bis zur Nachwahl haben sich nun in mehr als 30 Jahren bewährt. Ihre Aufnahme in die Landesverfassung wäre wertschätzender Ausdruck der Rolle des Landesverfassungsgerichts als unabhängiges und selbstständiges Verfassungsorgan. Zugleich wäre aufgrund der damit verbundenen Stärkung des Richteramts beim Landesverfassungsgericht die Unabhängigkeit des Landesverfassungsgerichts selbst gestärkt und gegen kurzfristige Änderungen abgesichert.

Der Inhalt entspricht den bewährten Regelungen im Landesverfassungsgerichtsgesetz M-V. Lediglich auf eine kleine Unstimmigkeit bezüglich der Altersgrenze möchte ich hinweisen:

Nach dem Entwurf soll die Amtszeit längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied das 68. Lebensjahr vollendet, dauern. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG M-V endet die Amtszeit spätestens mit Vollendung des 68. Lebensjahres, also nicht erst zum Monatsende. Hier sollte ein Gleichlauf erzeugt werden, durch Änderung entweder von Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV M-V – Entwurf – oder von § 6 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG M-V.

- b) Jedes Verfassungsorgan ist befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Dies ist für den Landtag und die Landesregierung bereits in der Landesverfassung verankert; das sollte auch für das Landesverfassungsgericht gelten.

3) Entwurf zu Art. 53 Abs. 2 LV M-V

Da die Bindungswirkung der Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts die Grundlage seines Wirkens bildet, ist es folgerichtig, dies – neben den Ergänzungen in Art. 52 LV M-V – ebenfalls in die Landesverfassung aufzunehmen.

4) Entwurf zu Art. 61 Abs. 4 LV M-V

Dieser Vorschlag steht nicht im Zusammenhang mit dem Landesverfassungsgericht. Wegen der Fortgeltung von Kreditermächtigungen nehme ich auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 24.11.2022 – LVerfG 2/21 (Rn. 105 ff.) – Bezug und sehe von einer inhaltlichen Stellungnahme ab.

5) Entwurf zum LVerfGG M-V

Etwasige Folgeänderungen aus Art. 52 Abs. 3 LV M-V müssten in § 4 Abs. 1 LVerfGG M-V

Berücksichtigung finden.

Hinzuweisen ist noch einmal auf die derzeitige Diskrepanz zwischen § 52 Abs. 4 Satz LV M-V – Entwurf – und § 6 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG M-V bei der Bestimmung der Altersgrenze.

Außerdem möchte ich auf § 5 Abs. 3 LVerfGG M-V aufmerksam machen. Danach findet eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt statt. Der Ersatzmechanismus soll nach dem Änderungsentwurf jedoch erst sechs Monate nach dem Ende der Amtszeit eingreifen. Hier könnte ein Gleichlauf der Fristen diskutiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Köster-Flachsmeyer